

RS Vwgh 2002/4/25 2001/07/0004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.2002

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §59 Abs1;

VwRallg;

WRG 1959 §29 Abs5;

WRG 1959 §70 Abs1;

Rechtssatz

§ 70 Abs. 1 erster Satz WRG 1959 normiert eine mit dem Erlöschen einer wasserrechtlichen Bewilligung verbundene, von Gesetzes wegen eintretende Wirkung, nämlich das Erlöschen nicht im Grundbuch eingetragener, nach §§ 63 bis 67 WRG 1959 eingeräumter oder durch Übereinkommen bestellter, entbehrliech gewordener Dienstbarkeiten. Solche Dienstbarkeiten erlöschen somit ex lege. Nach § 29 Abs. 5 WRG 1959 ist diese bereits eingetretene Wirkung im Erlöschenbescheid ausdrücklich festzustellen. Der Entfall eines solchen Ausspruches nach § 29 Abs. 5 WRG 1959 hat auf den Eintritt der Erlöschenwirkung selbst aber keine Auswirkungen. Bestehen Dienstbarkeiten iSd § 70 Abs. 1 erster Satz WRG 1959, die trotz Erlöschen der wasserrechtlichen Bewilligung nicht entbehrliech sind, so erlöschen diese nicht; in einen Ausspruch nach § 29 Abs. 5 WRG 1959 wären solche Dienstbarkeiten daher auch nicht aufzunehmen.

Schlagworte

Inhalt des Spruches Diverses Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft
VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001070004.X01

Im RIS seit

11.07.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at